

Verordnung über die Schulzahnpflege

vom 1. August 2016

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Stadt Dietikon unterhält einen schulzahnärztlichen Dienst und führt zu diesem Zweck eine Schulzahnklinik.

Schulzahnärztlicher Dienst

2 Der schulzahnärztliche Dienst umfasst präventive und therapeutische Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Kauorgane und zu Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten einschliesslich Zahnfehlstellungen.

Art. 2

1 Der schulzahnärztliche Dienst untersteht der Schulpflege. Sie kann die Organisation der Leistungserbringung und die Administration des schulzahnärztlichen Dienstes der Schulabteilung übertragen.

Organisation

2 Das Rechnungswesen erfolgt nach den Weisungen der Finanzverwaltung.

Art. 3

1 Der schulzahnärztliche Dienst erstreckt sich auf alle Kinder im Volksschulalter mit Wohnsitz in Dietikon. Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs und Kleinkinder mit Wohnsitz in Dietikon können den schulzahnärztlichen Dienst auf freiwilliger Basis beanspruchen.

Geltungsbereich

2 Die Schulpflege kann auf Antrag der Klinikleitung Patientinnen und Patienten aus disziplinarischen Gründen von der nicht obligatorischen Behandlung ausschliessen.

B. Massnahmen

Art. 4

Die Schulzahnklinik fördert die Erziehung der Schülerinnen und Schüler aller Stufen zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege durch

Vorbeugende Massnahmen

- a) Information der Erziehungsberechtigten und Kinder in Zusammenarbeit mit den SchulzahnpflegeinstruktorInnen,
- b) Anleitung zur korrekten Mundhygiene unter Verwendung von Fluorid oder anderen wirksamen zahnerhaltenden Mitteln,
- c) obligatorische, jährliche Untersuchungen.

Art. 5

Zusätzliche Untersuchungsmassnahmen erfolgen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Weitergehende Untersuchungen

Art. 6

Behandlungen

Die Schulzahnklinik führt bei Bedarf alle notwendigen zahnärztlichen Behandlungen durch. Diese sind nicht obligatorisch und erfolgen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Art. 7

Zustimmung der Erziehungsberechtigten

1 Die Erziehungsberechtigten haben ihre Zustimmung zu weitergehenden Untersuchungen und Behandlungen schriftlich zu erklären.

2 Eine schriftliche Anmeldung des Kindes bei der Schulzahnklinik gilt unter Vorbehalt von Art. 11 als Zustimmung für die aus medizinischer Sicht angebrachten weitergehenden Untersuchungen und Behandlungen.

3 Die Erziehungsberechtigten können eine bereits erteilte Zustimmung jederzeit einschränken oder widerrufen.

C. Kosten

Art. 8

Untersuchungs- und Behandlungskosten

1 Die vorbeugenden Massnahmen im Sinne von Art. 4 sind kostenlos. Kleinkinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr erhalten einen Gutschein für eine Gratiskontrolle.

2 Die Kosten zusätzlicher Untersuchungsmassnahmen und von Behandlungen werden zu einem reduzierten Tarif verrechnet. Die Schulpflege bezeichnet den anwendbaren Tarif.

Art. 9

Auswärtige

1 Kinder, die nicht in Dietikon wohnhaft sind, dürfen mit Bewilligung der Schulpflege und gegen Erstattung der vollen Kosten in der Schulzahnklinik behandelt werden.

2 Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen betreffend Leistungen der Schulzahnklinik für Auswärtige abschliessen.

Art. 10

Härtefälle

Die Schulpflege kann in begründeten Einzelfällen die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11

Kostenvoranschlag

Für weitergehende Untersuchungen oder Behandlungen, die den Betrag von Fr. 500.00 übersteigen, ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Schulpflege erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

*Vollzugs-
bestimmungen*

Art. 13

Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Art. 14

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 22. Juni 1995 aufgehoben.

*Übergangs-
bestimmungen*

2 An Behandlungen, mit denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen wurde, wird bis zum Abschluss, längstens aber bis 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ein Gemeindebeitrag nach bisherigem Recht gewährt.

3 Behandlungen, für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung erst ein Kostenvoranschlag erstellt wurde, werden nur durchgeführt, wenn die Erziehungsberechtigten der Kostenberechnung gemäss dieser Verordnung zustimmen.